

RICHTLINIEN

über die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Lebensmittel-Nahversorgungsaktion im Gebiet der Stadtgemeinde Ternitz.

§ 1

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz fördert Lebensmittel-Nahversorgungsbetriebe im Sinne des NÖ.Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds, die ihren Sitz im Gebiete der Stadtgemeinde Ternitz haben.
- (2) Gefördert wird nur die Finanzierung von Warenlagern, d.h. Betriebsmittelkredite im Sinne Pkt.4.2. der Richtlinien des Landes.

§ 2

Einbringung des Ansuchens um die Gewährung einer Förderung

Das Ansuchen um Förderung ist mittels der von der Stadtgemeinde aufgelegten Formulare *bis spätestens 31.12. des Folgejahres* ab dem Datum der Zusage des o.a. Förderungsdarlehens bei der Finanzverwaltung des Gemeindeamtes einzubringen. Dem Ansuchen ist die Zusage des o.a. Fonds über das Förderungsdarlehen, sowie eine Kopie des bezüglichen Kreditvertrages beizulegen.

§ 3

Förderungsbetrag der Stadtgemeinde Ternitz

- (1) Die Stadtgemeinde Ternitz gewährt einen Zuschuß für den nicht vom o.a. Fonds geförderten Rest der Kosten lt. o.a. Zusage in der Höhe von 20 %, aufgerundet auf volle 10 €.
- (2) Dieser Zuschuß wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Ternitz ausbezahlt.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ternitz in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2005 beschlossen und treten mit 01.07.2005 in Kraft.
- (3) Durch diesen Gemeinderatsbeschluß treten alle bisher erlassenen Bestimmungen außer Kraft.